Hintergrundinformation zum AWP und Bewertung der Auswirkungen für den Rhein-Sieg-Kreis

0. Vorwort/Einführung/Ausgangssituation/rechtlicher Rahmen

Der Rhein-Sieg-Kreis, alle 19 Städte und Gemeinden, die RSAG und der Zweckverband REK sind mit Schreiben vom 12. März 2014 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert worden, zu dem vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle – eine Stellungnahme abzugeben. Im Folgenden werden die einzelnen Kapitel kurz zusammengefasst und die Aussagen werden dahingehend bewertet, inwieweit der Rhein-Sieg-Kreis betroffen ist und ob sich hieraus Handlungsempfehlungen ableiten lassen oder abgeleitet werden müssen.

1. Grundlagen und Aufgabe der Abfallwirtschaftsplanung

In Kapitel 1. des Abfallwirtschaftsplans stellt die Landesregierung im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen und ihre grundsätzlichen Überlegungen und das Vorgehen bei der Erarbeitung des Planes dar. Geltungsbereich ist das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW); als Planungszeitraum sind die Jahre 2014 bis 2024/25 avisiert.

2. Ziele der Abfallwirtschaftsplanung

In diesem Kapitel befasst sich der Abfallwirtschaftsplan vornehmlich mit der Ausgangssituation und der Entwicklung nach Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes für nicht vorbehandelte Abfälle zum 1. Juni 2005. Handlungsoptionen ergeben sich hieraus keine.

2.1 Ziele des Abfallwirtschaftsplanes

Angesichts der Tatsache, dass für den Teilbereich Siedlungsabfälle ausreichend Entsorgungssicherheit besteht, fokussiert sich der Abfallfallwirtschaftsplan vorrangig auf zwei wesentliche Ziele:

1. Regionale Entsorgungsautarkie
   Siedlungsabfälle, die in NRW anfallen, sind im Lande selbst zu entsorgen. Nicht benötigte Kapazitäten sollen möglichst für behandlungsbedürftige Gewerbeabfälle aus NRW und für Siedlungsabfälle aus anderen Bundesländern genutzt werden.
2. Grundsatz der Nähe
   Die Entsorgung hat möglichst in der Nähe des Entstehungsortes zu erfolgen. Dem Prinzip der Nähe folgend können Importe von Siedlungsabfällen aus anderen europäischen Staaten oder zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen nur dann erfolgen, wenn dadurch die Entsorgungssicherheit in NRW nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Instrumente zur Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie und des Prinzips der Nähe

Als Instrumente zur Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie und des Prinzips der Nähe verweist der AWP auf die Möglichkeit der verbindlichen Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu einzelnen Entsorgungsanlagen oder regionaler Kooperationen bzw. die Bildung von Entsorgungsregionen.

Im Vergleich zum starren Element der Einzelzuweisung setzt der AWP auf die Bildung von Entsorgungsregionen. Diese ermöglichen die flexible Einbindung von räumlich angepassten Strategien wie beispielsweise regionale Arbeitsteilung oder die Anpassung von Entsorgungskapazitäten.

Die Bildung von Entsorgungsregionen – so der AWP – stelle einen Kompromiss zwischen der verbindlichen Zuweisung und dem freien Wettbewerb dar. Durch die Festlegung von Entsorgungsregionen soll das Selbstverwaltungsrecht der Kreise und kreisfreien Städte we-

niger stark eingeschränkt werden. Die betroffenen örE können innerhalb ihrer Region auf die jeweiligen Entsorgungsanlagen zurückgreifen (sogenannte Pool-Lösung).

Die Ausweisung von Entsorgungsregionen verknüpft der AWP mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Jahren Kooperationen auf freiwilliger Basis zu bilden. Als Empfehlung weist er aus, dass sich die Betroffenen auch an bestehenden Zweckverbänden beteiligen könnten.

Abb. 1: Entsorgungsregionen Rheinland, Westfalen und EKOCity

Aus Sicht des RSK ist das Thema solange unkritisch, wie sich der Kreis über den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation an die MVA Bonn – eine Anlage innerhalb der avisierten Entsorgungsregion – gebunden hat.
Problematisch könnte die Situation jedoch werden, wenn die Landesregierung – wie in Kap. 2.3., Abs. 1. Satz 3 angedeutet - „die landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen“ betreibt und die MVA Bonn still gelegt werden müsste.

3. Rechtlicher Rahmen der Siedlungsabfallwirtschaft

In Kapitel 3 werden im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen erläutert. Diese sind:

- die EG-Abfallrahmenrichtlinie (Kap. 3.1),
- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Kap. 3.2),
- das Landesabfallgesetz (Kap. 3.3) und
- die Vorgaben für die grenzüberschreitende Abfallverbringung (Kap. 3.4).

Für den Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

4. Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW befasst sich explizit und ausführlich mit dem Thema der Förderung der Abfallvermeidung (Kap. 4.1). Neben der Darstellung des rechtlichen Rahmens (Kap. 4.1.1) und des Abfallvermeidungsprogramms für Deutschland (Kap. 4.1.2) geht der Plan auf den Status quo der Abfallvermeidungs- und Abfallberatungsmaßnahmen in NRW (Kap. 4.1.3) und konkrete Praxisbeispiele im Land NRW ein (Kap. 4.1.4)

Herzstück des sich mit dem Thema Abfallvermeidung befassenden Kapitels sind jedoch die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidungsmaßnahmen in NRW“ in Kap. 4.1.5. Hier listet der Plan alleine 13 mögliche Maßnahmen auf, die im Wesentlichen in das Aufgabenspektrum des örE fallen. Grundsätzlich neue Maßnahmen sind darin nicht enthalten

Tab. 1: Weiterentwicklungsfähige Abfallvermeidungsmaßnahmen in NRW

Maßnahme	**Beschreibung**	**Aufgabe**	**Verantwortung**
Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidungsmaßnahmen in NRW	Maßnahmen sollen das Ziel haben, … mit Blick auf Abfall vermeidendes Verhalten aufzuklären und Bürger/Betriebe zur Abfallvermeidung anzuhalten; als Einzelmaßnahen und zielgruppenorientiert	Strategien zur Abfallvermeidung in regionalen AWKs integrieren	örE
Beratung von Betrieben durch öffentl. Einrichtungen mit Blick auf die Potenziale der Abfallvermeidung	Öffentl. Einrichtungen sollen Unternehmen Beratung andienen. Erschließung von Kostensenkungspotenzialen erläutern	Hinweis an Betriebe auf Angebote des Landes wie PIUS-Check oder ÖKOPROFTIT	örE
Erweiterung der bestehenden Umweltmanagementsysteme um Aspekte der Abfallvermeidung	Umweltmanagementsysteme können noch ungenutzte Potenziale zur Abfallvermeidung erschließen helfen	Beispielsweise durch Erleichterungen im Vollzug	Länder / Kommune eher nur geringe Möglichkeiten
Förderung Abfall vermeidender Produktdienstleistungssysteme (Nutzen statt Besitzen)	Kommunen können solche Systeme durch ideelle Maßnahmen (Aufnahme in Abfallvermeidungskonzepte, Werbung) fördern	Grundsätzlich empfohlen	örE
Förderung von Strukturen, die die Abfallvermeidung fördern, inkl. verursachergerechter Entsorgungsgebühren	Technisierte Verfahren wie beispielsweise Identifikation oder die Verwiegung haben erhebliche Auswirkungen	Über die Gestaltung des Satzungsmodells können die Kommunen Einfluss auf das abfallwirtschaftliche Verhalten nehmen.	örE
Stärkung des Aspekts Abfallvermeidung bei Einkaufsempfehlungen	Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Flyer und Prospekte	Rückgriff auf vorhandenes Material sollte möglich sein	örE
Einführung von Ressourcen schonenden Abfallkonzepten	An Schulen besteht noch erhebliches Abfallvermeidungspotenzial, insb. auch an schulspezifischen Abfällen (z. B. Papier)	Kommunen können den Prozess aktiv unterstützen	örE

Maßnahme	**Beschreibung**	**Aufgabe**	**Verantwortung**
Entwicklung von Abfallvermeidungkampagnen	Zusammenarbeit von Kommunen mit Umwelt- und Verbraucherverbänden; an Zielgruppen (Schulen, Kindergärten etc.) oder Themen orientiert (abfallarmes Einkaufen)	Kommunen tragen die Verantwortung für diese Bereiche	örE
Beteiligung an konzertierten Aktionen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen	Beteiligung an Aktion der Landwirtschaft oder der Lebensmittelindustrie; Nutzung des Optimierungs-potenzials	Einführung von Ressourcen schonenden Abfallkonzepten	örE
Berücksichtigung Abfall vermeidender Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung	Ausrichtung der Beschaffung auf Ressourcen schonende und Abfall vermeidende Produkte	Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 01.05.2012	Kommunen, und Behörden
Förderung der Wiederverwertung oder Mehrfachnutzung	Wiederverwendung ist die klassischste Form der Abfallvermeidung	Installation von Tausch- und Verschenkbörsen; Nutzung des Internets	Kommunen
Unterstützung von Reparaturnetzwerken	Nutzung gebrauchter Güter und Produkte durch Dritte oder an anderen Orten	Förderung von Aufbereitungsmaßnahmen für Möbel, Elektrogeräte, Fahrräder etc.)	örE
Abfallvermeidung bei Veranstaltungen („Mehrweg statt Einweg“)	Abfallarme Gestaltung von Veranstaltungen in öffentl. Einrichtungen	Vorhalten/Verleih von Geschirrmobilen etc.; ggf. Gestaltung kommunaler Satzungen zur Verpflichtung von Ausrichtern von Veranstaltungen	Kommunen, örE

In Kapitel 4.1.6 setzt sich der Abfallwirtschaftsplan mit der Gründung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwertung auseinander. Diese Einrichtung soll neue Ideen und lokale Abfallvermeidungsstrategien bündeln und die Kommunikation des Abfallvermeidungsgedankens auf allen gesellschaftlichen Ebenen unterstützen.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises sind die Ideen grundsätzlich zu begrüßen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fehlt jedoch ein Instrumentarium, Abfallvermeidung auch (ordnungs-) rechtlich einzufordern. Hier müssten im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes entsprechende Instrumente vorgesehen werden.

4.1 Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft

Neben der Abfallvermeidung stellt die konsequente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft einen Schwerpunkt des Abfallwirtschaftsplans dar. Der Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen widmet sich der Plan in Kapitel 4.2.1. Dabei gilt insbesondere Folgendes zu bemerken:

a) Abfalldefinition und Statistik

“Gegenstand des Abfallwirtschaftsplans sind ausschließlich die Bio- und Grünabfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Diese stammen in der Regel überwiegend aus privaten Haushalten.“ (S. 41 des AWP).

An anderen Stellen weist der AWP auf das Potenzial der Grünabfälle hin, wie z. B. auf S. 46: „Weitere Abschöpfpotenziale bei den Grünabfällen sind vor allem bei den hier nicht betrachteten und außerhalb des Zugriffs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Garten- und Parkabfällen z. B. aus der Landschaftspflege gegeben.“

Die Handlungsempfehlungen auf S. 43 richten sich wiederum nur „auf die aus Haushalten stammenden Bio- und Grünabfälle“ aus. Hier besteht eine Unstimmigkeit im AWP, dass einerseits die Potenziale von Grünabfällen aus der Landschafts- und Grünflächenpflege betrachtet werden, andererseits aber nur Abfälle aus Haushalten Gegenstand des Planes sind. Wenn die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege mit erwähnt werden, müssen konsequenterweise auch die Mengen dieser Abfälle dargestellt werden, die an der öffentlich-rechtlichen Erfassung vorbei gehen. Des Weiteren müssen neben den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen auch die Anlagen mit erfasst werden, in denen darüber hinaus Grünabfälle verwertet werden, wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke.

Auch die Stoffstromüberwachung muss sich außerdem auf die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege beziehen

b) Leit- und Zielwerte

Die Leit- und Zielwerte für die Bio- und Grünabfälle auf S. 42 des AWP sind auf NRW bezogen unrealistisch. Im Rhein-Sieg-Kreis dagegen wird der sehr ehrgeizige Zielwert 2021 in Höhe von 160 kg/E*a bereits im Jahr 2012 mit 155,37 kg/E*a fast erreicht. Für viele andere Kommunen in NRW jedoch sind die Leit- und Zielwert nur erreichbar, wenn Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege einbezogen werden. Eine NRW weite Umsetzung der Leit- und Zielwerte würde zu einem erheblichen Kapazitätsmehrbedarf an Verwertungsanlagen für Bio- und Grünabfälle führen. Einerseits kann dieser Kapazitätsmehrbedarf nur dann wirtschaftlich realisiert werden, wenn die gewerblichen Verwertungsanlagen - wie z. B. Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke - in die Betrachtung mit einbezogen werden. Andererseits müssen gleichzeitig auch Absatzmöglichkeiten für den erzeugten Kompost geschaffen werden, wenn derartige Steigerungen in der Kompostierung angestrebt werden.

Tab. 2: Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen in NRW

Cluster	**Leitwert 2016** **kg/E*a**	**Zielwert 2021** **kg/E*a**
≤ 500 E/km²	150	180
> 500 – 1.000 E/km²	130	160
> 1.000 – 2.000 E/km²	110	140
> 2.000 E/km²	70	90

Gemäß den Ist-Werten der Abfallbilanz NRW werden zur Zeit 1,86 Mio. Mg/a Bio- und Grünabfälle erfasst. Wenn die Leitwerte für 2016 erreicht werden, steigt diese Menge auf 2,09 Mio. Mg/a und bei Erreichen der Zielwerte für 2021 auf insgesamt 2,57 Mio. Mg/a. Dem steht gemäß AWP (S. 101) eine vorhandene Kapazität von 1,92 Mio. Mg/a gegenüber. Es müssten also 650 TMg/a an Mehrkapazitäten geschaffen werden. Im AWP sind jedoch die gewerblich betriebenen Anlagen nicht erfasst, so dass keine korrekte Übersicht besteht, welche Kapazität zur Zeit zur Verfügung steht und wie viel geschaffen werden müsste. Diese Mengensteigerung hat aber nicht nur Auswirkungen auf die benötigten Kapazitäten sondern

vielmehr auch auf die Vermarktung des erzeugten Materials. Davon ist auch die KRS mit ihrem Absatz von Kompost betroffen.

Vor dem Hintergrund, dass der Kompostabsatz bereits heute in Konkurrenz zu Gülle, Klärschlamm und zunehmend auch Gärresten vor allem aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen steht, muss die Vermarktung von Kompost aktiv gefördert werden. Probleme bereiten bereits heute die Tatsachen, dass der Einsatz von Kompost in der Rekultivierung von Deponien zunehmend eingeschränkt wird und außerdem Kompost im Gegensatz zu Gülle und Klärschlamm nicht in Wasserschutzzonen III eingesetzt werden darf. Kommunale Biogasanlagen für Bioabfälle werden in der Folge außerdem Probleme bekommen, die entstehenden Gärreste zu vermarkten. Bereits heute reagieren z. B. Erdenwerke auf die zu erwartenden Entwicklungen, indem sie die Abnahmekonditionen sehr stark in Richtung hochwertiger Produkte für ihren Input ausrichten und Gärreste damit immer schwieriger zu vermarkten sind. Hier ist vor allem darauf zu drängen, die Düngemittelverordnung entsprechend zu ändern.

Als weitere Auswirkungen der Leit- und Zielwerte sind die Auswirkungen auf die Müllverbrennungsanlagen zu betrachten. Bei einer geplanten Steigerung der Bio- und Grünabfallmengen um 0,7 Mio. Mg/a wird eine maßgebliche Verlagerung von Abfallmengen aus der Restmülltonne in die Bio- und Grünabfallerfassung erfolgen.

c) Vergärung als Mindeststandard

Anstelle einer einseitigen Bevorzugung der Vergärung sollte eine möglichst hochwertige Verwertung in Verbindung mit einer Kaskadennutzung als Ziel angestrebt werden.

Die Betrachtung der Verwertungsmöglichkeiten von Bio- und Grünabfällen sollte auf jeden Fall um Kompostierung, Biomassekraftwerke und die Produktion von Holzhackschnitzeln erweitert werden.

Die Empfehlungen des Landes, im Rahmen von Ausschreibungen technische Vorgaben zum Behandlungsverfahren einzuführen und die Biogasnutzung bei der Bioabfallverwertung als Mindeststandard festzuschreiben, würden Auswirkungen auf die Abfallgebühren haben, die sorgfältig abgewogen werden müssen. Alternativ könnte Wert darauf gelegt werden, niedrigwertigere Behandlungsverfahren wie die sogenannte „Flächenkompostierung“ insbesondere in Ausschreibungen auszuschließen.

5. Datengrundlagen

In Kapitel 5 wird dargestellt, auf welche Datengrundlage bei der Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans zurückgegriffen wurde. Als Bezugsjahr wurden die Daten des Jahres 2010 verwandt. Hierbei wurde auf folgende Werke zurückgegriffen:

- Siedlungsabfallbilanzen (Kap. 5.2)
- Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte (Kap. 5.3)
- Erhebung bei kreisfreien Städten und Landkreisen (Kap. 5.4)
- Erhebung bei Anlagenbetreibern (Kap. 5.5)
- Bevölkerungsprognose des Landesbetriebes Information und Technik NRW und
- Zensus 2011

Für den Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich keine zwingend neuen Erkenntnisse.

6. Strukturdaten Nordrhein-Westfalen

In diesem Kapitel des Abfallwirtschaftsplans werden die Verwaltungsgliederung und die darauf aufbauende Organisation der Siedlungsabfallwirtschaft in NRW erläutert. Hieraus ergeben sich keine Handlungsnotwendigkeiten für den Rhein-Sieg-Kreis.

7. Siedlungsabfallmengen und Entsorgung

Auf der Basis der jährlichen Siedlungsabfallbilanzen werden im Kapitel 7 die Siedlungsabfallmengen auf Landesebene dargestellt. Ebenso werden hier die landläufigen Erfassungsverfahren und Entsorgungswege beschrieben.

7.1 Siedlungsabfallmengen

Grundlage dieser Zahlenwerke sind die jährlich von den örE aufzustellenden Siedlungsabfallbilanzen, welche die relevanten Daten, Veränderungen und Informationen im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen widerspiegeln.

Bei den aktuell diskutierten Mengen (Pro-Kopf und absolut) handelt es sich um Daten aus dem Jahr 2010, wobei die Mengenverteilungen - zum Einen aus den Ballungsräumen, zum Anderen aus den eher ländlich strukturierten Kreisen - mitunter erheblich differieren. Aufgrund seiner heterogenen Zusammensetzung (11 eher ländlich strukturierte Kommunen, 8 Stadtkommunen) kann dieses Phänomen schon innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises nachvollzogen werden.

Die NRW-Pro-Kopf-Durchschnittskenndaten für 2010 bei den verschiedenen Fraktionen sind in Tabelle 3 den Daten des RSK gegenübergestellt.

Tab. 3: Durchschnittsmenge NRW / RSK

[Angaben in kg/Ew*a]	**Nordrhein-Westfalen**		**Rhein-Sieg-Kreis**
	Spanne	Mittelwert	
Hausmüll	88 - 330	184	127
Sperrmüll	15 - 88	38	39
Bioabfall	20 - 165	67	125
Grünabfall	11 - 89	37	32
Papier, Pappe, Karton	44 - 90	71	85
Leichtverpackungen	17 - 46	30	26
Glas	12 - 27	21	25
Gesamt		**448**	**459**

Anzumerken bleibt, dass die Summe der im Rhein-Sieg-Kreis erfassten Siedlungsabfälle nur unwesentlich vom Landesmittelwert abweicht. Bezeichnend ist allerdings, dass die Summe Hausmüll plus Bioabfall nahezu identisch (Mittelwert NRW: 251 kg/Ew*a zu RSK: 252 kg/Ew*a), die Verteilung jedoch eine grundsätzlich andere ist. Halten sich im RSK Hausmüll und Bioabfall in etwa die Waage, so kommen im Landesmittel auf 3 Teile Hausmüll nur 1 Teil Bioabfall.

Erwähnenswert ist, dass sich zwischenzeitlich aufgrund der Einführung der gemeinsamen Wertstofferfassung die Mengenverteilung im Rhein-Sieg-Kreis weiter signifikant verändert hat. Der jüngsten Sortieranalyse (Dezember 2013) zur Folge beläuft sich die Hausmüllmenge auf ca. 118,9 kg/Ew*a, die Menge der Leichtverpackungen inkl. Wertstoffe (sNVP) ist hingegen auf 39,5 kg/Ew*a angewachsen.

7.2 Sammelsysteme

Die im Entwurf des ökologischen Abfallwirtschaftsplanes NRW skizzierten diversen Sammelsysteme und -offerten werden allesamt im RSK von der RSAG und ihren Tochterunternehmen vorgehalten. Diese sind:

- Hausabfälle via Holsystem (Container, Restmüll-Tonnen, Beistellsäcke)
- Sperrmüll via Holsystem im Rahmen separater, verdeckter Touren, Bringsystem wird parallel angeboten
- Bioabfälle mittels Bioabfalltonne und Jutesäcke sowie im Bringsystem über Recycling-/Wertstoffhöfe; ebenso Eigenverwertung im Rahmen der Eigenkompostierung - durch-

schnittlicher Anschlussgrad im RSK zum Zeitpunkt 2010 betrug 80 %; des Weiteren verdichteter Abfuhrtakt in den warmen (Sommer-) Monaten
- Grünabfälle im Bring- und Holsystem; Bündel als Beistellmenge zur Biotonne sowie Weihnachtsbaumabfuhr
- PPK via Altpapiertonne mit der Möglichkeit der Beistellung von Zusatzmengen; keine Depotcontainer, keine gewerbliche Sammlungen, keine Sammlung über karitative Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine; Bringsystem über Recycling-/Wertstoffhöfe wird parallel angeboten
- Altglas über Depotcontainer (Bringsystem); keine Altglas-Sammelkörbe
- LVP/sNVP im Holsystem via Wertstofftonne und bei größeren Objekten per Container

7.3 Entsorgungswege

Der überwiegende Teil der Siedlungsabfälle wird landesweit stofflich verwertet. Dieses gilt genauso für den Rhein-Sieg-Kreis. Lediglich der reine Hausmüll – zumindest der des Rhein-Sieg-Kreises – wird vornehmlich der thermischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage zugeführt. Landesweit werden ca. 27 % der behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen verarbeitet.

Getrennt erfasste Stoffe und Fraktionen wie Grün- und Bioabfälle sowie Wertstoffe aus Metall und Kunststoff, Glas, Papier, Pappe und Kartonagen durchlaufen zur Behandlung und vor ihrer Rückführung in den Wirtschaftskreislauf diverse Vorschaltanlagen zur Aufbereitung, Vorbehandlung und Sortierung oder gehen im Rahmen ihrer Verwertung in Kompostierungsanlagen. Der Abfallwirtschaftsplan enthält an dieser Stelle weder die Priorisierung, noch die Empfehlung eines bestimmten Verfahrens.

8. Prognose Siedlungsabfallmengen und -entsorgung

In Kapitel 8 befasst sich der Abfallwirtschaftsplan mit der Mengenprognose. Der Prognosezeitraum umfasst eine 10-Jahresentwicklung von 2014 bis einschl. 2025. Seine Grundlagen sind zahlreich und erstrecken sich über diverse Vorstudien, sog. “Steckbriefe“ und Erhebungsbögen, über Abfallbilanzen und die Auswertung der regionalen Entsorgungs- und Abfallwirtschaftskonzepte sowie die Berücksichtigung der demographischen Veränderungen. Wesentliches abfallwirtschaftliches Kriterium ist der Stand der Grün- und Bioabfallerfassung.
Weitere wesentliche Aspekte für die Mengenprognose der Haushaltsabfälle sind Fortschreibungen der zurückliegenden Entwicklung, die demographische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen sowie aller weiteren Wertstoffe.

Auch die Einbindung von bestehenden Erfassungssystemen für Wertstoffe, die Potentialabschätzung der Wertstoffe im Restabfall sowie die Ermittlung zusätzlich abschöpfbarer Mengen müssen methodisch beachtet werden. Für NRW prognostiziert der Abfallwirtschaftsplan bis zum Jahr 2025:

Haushaltsabfälle:	- 10,0 %
Sperrmüll:	- 1,2 %
Bio / Grün:	+ 6,4 %
PPK:	+ 3,2 %
Glas:	+ 2,8 %
LVP / SNVP:	+ 15,2 %

Für den RSK werden insgesamt für den Zeitraum 2012 bis 2025 moderatere Quoten über alle Fraktionen hinweg angenommen Die Prognose geht von einer Steigerung von 0,84 % aus.

Der Vergleich der realen Mengen des Rhein-Sieg-Kreises des Jahres 2013 mit den Prognosedaten 2025 zeigt, dass sich der Kreis schon heute recht genau im Bereich der prognostizierten Werte bewegt. In der Gesamtsumme beträgt die Schwankung gerade 1 %.

[Angaben in kg/Ew*a]	**Rhein-Sieg-Kreis**		
	2010	**Ist 2013**	**Prognose 2025**
Hausmüll	127	119	122
Sperrmüll	39	39	39
Bioabfall	125	157	158
Grünabfall	32		
Papier, Pappe, Karton	85	86	86
Leichtverp./Wertst.	26	39,5	32
Glas	25	26	25
Gesamt	**459**	**466**	**462**

9. Entsorgungsinfrastruktur

Für die Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht in NRW ein leistungsfähiges und differenziertes Angebot an Anlagen. Der AWP befasst sich hier jedoch lediglich mit den biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie den Deponien.

Der RSK verfügt (Stand 2010) über ein breites Spektrum aus verschiedenen Anlagen, um seine Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu sind im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW insgesamt 6 Behandlungs- und Entsorgungsanlagen gebietsübergreifend vorhanden und aufgeführt
:

- Kompostierungsanlage Gut Müttinghoven
- Kompostwerk Swisttal-Miel
- Kompostwerk Sankt Augustin-Niederpleis/Buisdorf
- Klärschlamm- und Mineralstoff-Deponie Sankt Augustin
- Sortieranlage Hennef
- Müllverbrennungsanlage Bonn.

Weitere Behandlungsanlagen wie beispielsweise die Sperrmüllaufbereitungsanlage in Troisdorf (seit 01.01.2012 in Betrieb) oder die gepachtete Papiersortieranlage in Bonn werden hier (noch) nicht erwähnt.

10. Fazit zur Entsorgungssicherheit

Im Fazit zur Entsorgungssicherheit stellt der AWP fest, dass „dem Ziel, die in NRW anfallenden Siedlungsabfälle auch weiterhin im Land selbst zu entsorgen, weder die Mengen, noch die Behandlungskapazitäten entgegen stehen, von denen gegenwärtig und auch für die Zukunft auszugehen ist“.

Er verweist jedoch auch darauf, dass es bei den Hausmüllverbrennungsanlagen künftig Überkapazitäten geben wird und fordert die Betreiber auf, entsprechende Anpassungen ihrer Kapazitäten zu prüfen und erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

Bei den ablagerungsfähigen Siedlungsabfällen, bei denen es sich vornehmlich um Bau- und Abbruchabfälle sowie Rost- und Kesselaschen handelt, sieht der AWP nach wie vor die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

11. Zusammenfassung

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplan der Landesregierung enthält teilweise widersprüchliche Aussagen, lässt an einigen Stellen konkrete Handlungsempfehlungen vermissen und weist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mitunter Aufgaben zu, ohne sie hinsichtlich der Umsetzung mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Beispielsweise seien hier erwähnt:

- Die Bildung von Entsorgungsregionen ist für den Rhein-Sieg-Kreis solange ohne Relevanz, wie er an den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation gebunden ist und nicht die Stilllegung der MVA Bonn angestrebt wird.
- Der Abfallwirtschaftsplan legt im Zuge der Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Vielzahl von möglichen Abfallvermeidungsmaßnahmen nahe, eröffnet den Kommunen auf der anderen Seite jedoch nur wenige Durchgriffsmöglichkeiten.
- In dem sehr ausgiebig diskutierten Bereich der Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen klaffen sowohl hinsichtlich der Mengen (Stichwort: Straßenbegleitgrün, gewerbliche Park- und Gartenpflege, Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion und dem Gaststättengewerbe), als auch der Behandlungsanlagen große Lücken.
- Die Erhöhung der Quoten bei der Erfassung von Bio- und Grünabfällen steht nicht im Einklang mit eigentlich notwendigen Fördermaßnahmen im Bereich des Absatzes.
- Die Priorisierung der Vergärung engt eine möglichst hochwertige Verwertung unter Nutzung des Kaskadenprinzips ein.

Da der Rhein-Sieg-Kreis gerade in Hinblick auf die Erfassung von Siedlungsabfällen (angefangen beim Hausmüll, über Sperrgut, Bio, Papier und Glas und zwischenzeitlich auch mit der Wertstofftonne) ein in sich geschlossenes Entsorgungskonzept eingeführt hat, darüber hinaus auch spezielle Angebote für Elektroaltgeräte, Sonderabfall und Altkleider vorhält, stellen die avisierten Erfassungsquoten des Abfallwirtschaftsplanes eine Herausforderung dar, die jedoch im vorgegebenen Planungszeitraum zu erfüllen ist.